AGEBA TREUHAND AG
STEPHAN REVISIONS AG

FACHINFO

«Tatsächlicher Sitz von Unternehmen» - Praxisverschärfung

Mit dem Bundesgerichtsentscheid (BGer 2C_627/2017) kam es zu einem Paradigmenwechsel. Neu liegt das Hauptsteuerdomizil einer Schweizer Firma immer am Ort der tatsächlichen Geschäftsführung. – Nach alter Praxis durften die Steuerverwaltungen vom statutarischen Sitz nur abweichen, wenn ein sogenanntes «Briefkasten-Domizil» vorlag.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Steuerbehörden bei der Frage nach dem Ort des Hauptsteuerdomizils somit künftig eine schärfere Handhabung einschlagen. Dies bekamen in den vergangenen Monaten insbesondere steuergünstige Kantone zu spüren mit Firmen, welche weitere Steuerdomizile im Kanton Zürich haben. Am Hauptsteuerdomizil gelangt das sogenannte «Präzipuum» zur Besteuerung, also unabhängig von den übrigen interkantonalen Steuerausscheidungsfaktoren, ein Vorausanteil von 10 oder 20% des Steuersubstrates.

NEUE RAHMENBEDINGUNGEN UND WO SETZT DER FISKUS AN?

Nach dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid gelten künftig folgende Rahmenbedingungen, welche zu beachten sind: Neu liegt das Hauptsteuerdomizil immer am Ort der tatsächlichen Geschäftsführung. Dies führt dazu, dass bei Gesellschaften, welche nur «gewisse Tätigkeiten» am statutarischen Sitz ausführen, möglicherweise das Hauptsteuerdomizil in Frage gestellt wird.

Als «verdächtige» Sachverhalte – welche in den Fokus der Steuerbehörden kommen, könnten beispielsweise die Folgenden qualifizieren:

- Grosse Entfernung zwischen Arbeitsort und Wohnort der mitarbeitenden Aktionäre
- Keine Umzugskosten in der Buchhaltung verbucht trotz Sitzwechsels
- c/o-Adresse bei einem Treuhänder

HANDHABUNG BEI HOLDING- UND SITZGESELLSCHAFTEN?

Es stellt aufgrund dieser neuen Rahmenbedingungen auch die Frage, wie die Handhabung bei Holdinggesellschaften aussehen wird. Unseres Erachtens dürfte die Fragestellung wie bisher wenig Beachtung finden, da diese auch bisher nie eine nach Aussen gerichtete Tätigkeit entwickelten.

VERFAHRENSRECHTLICHE KONSEQUENZEN?

Nach dem neuen Bundesgerichtsentscheid wurde auch der Grundsatz der Beseitigung der Doppelbesteuerung in Frage gestellt und neu gilt grundsätzlich: Wenn ein Steuerpflichtiger die Steuerfaktoren in Kenntnis des kollidierenden Steueranspruchs geltend macht (z.B. bei eindeutigen Briefkastenfirmen), muss die Doppelbesteuerung nicht beseitigt werden!

FAZIT:

Gesellschaften mit mehreren Steuerdomizilen in verschiedenen Kantonen sollten von sich aus prüfen, ob ihr Hauptsteuerdomizil auch weiterhin die Voraussetzungen erfüllt.

Ich dies nicht der Fall, droht steuerliches Ungemach und es sollten rechtzeitig die nötigen Dispositionen getroffen werden. Wir beraten Sie gerne dabei.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:

Herr Thomas Germann
Geschäftsführer, Partner,
Bereichsleiter Treuhand und Recht
lic. jur., Steuerexperte

Tel.: +41 61 467 96 62
thomas.germann@ageba.ch

AGEBA TREUHAND AG

STEPHAN REVISIONS AG